

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (kurz AVLB) der Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH, im Folgenden kurz Verkäuferin genannt

I. ALLGEMEINES:

1. Geltungsbereich: Die AVLB gelten bis zu einem allfälligen Widerruf seitens der Verkäuferin für alle Kaufverträge ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Käufers verpflichten die Verkäuferin nicht, auch wenn solchen abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die AVLB gelten auch für alle, in welcher Form immer vorgenommenen Folge- und Nachbestellungen.

2. Formerfordernisse: Erklärungen und Vereinbarungen vor, bei und nach Stellung des Angebots bzw. Abschluss des Kaufvertrages, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; mündliche Vereinbarungen, insbesondere mündliche Zusagen von Eigenschaften des Kaufgegenstandes sind unwirksam. Weicht die Annahmeerklärung der Verkäuferin vom Auftrag des Käufers ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb von 8 Tagen widerspricht. Die Verkäuferin hat dann die Wahl, die Lieferung oder Leistung gemäß der Annahmeerklärung durchzuführen oder die Ausführung abzulehnen.

3. Kaufgegenstand: Die in technischen Beschreibungen und Werbeschriften welcher Art immer (Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen usw.) enthaltenen Angaben über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes sind unverbindlich; es gelten ausschließlich die im jeweiligen Kaufvertrag getroffenen Angaben über die Eigenschaften des Kaufgegenstandes. Die Verkäuferin behält sich außerdem jedwede Änderung, insbesondere der Konstruktion und Form des Kaufgegenstandes seitens des Herstellerwerkes vor.

4. Gerichtsstand und Erfüllungsort: Für alle Streitigkeiten über bzw. im Zusammenhang mit den AVLB bzw. den Verträgen im Geltungsbereich der AVLB, einschließlich der Frage ihres jeweiligen gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart. Im Falle, dass zwischen Österreich und dem Sitzstaat des Käufers kein Vollstreckungsvertrag bzw. –abkommen besteht, werden sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den AVLB bzw. den Verträgen im Geltungsbereich der AVLB einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ausschließlich durch das Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich entschieden. Die Schiedsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden; Schiedsort ist Salzburg; Schiedssprache ist Deutsch. Sowohl der Käufer als auch die Verkäuferin verzichten darauf, den Schiedsspruch anzufechten oder sich sonst seiner Rechtswirksamkeit und Vollstreckung zu widersetzen, weil ein solcher Verzicht nach zwingendem Recht wirksam ist.

Erfüllungsort ist in jedem Fall der registrierte Sitz der Verkäuferin, also auch unabhängig davon, ob die Frachtkosten von der Verkäuferin getragen werden.

5. Rechtswahl: Auf Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den AVLB bzw. den Verträgen im Geltungsbereich der AVLB einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich abbedungen.

II. KAUFPREIS:

1. Kaufpreis: Lieferpreise sind, wenn nicht anders vereinbart, Nettopreise, verzollt ab Lager der Verkäuferin ohne Verpackung, Verladung oder Versicherung.

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH

Grafenholzweg 1
5101 Berghelm - Austria

T. +43 (0)5 75 25
info@ascendum.at

Salzburger Sparkasse:
UniCredit Bank Austria AG:

BIC SBGSAT2SXXX
BIC BKAUATWW

IBAN AT13 2040 4000 4122 9964
IBAN AT57 1100 0089 5306 0400

Landes-/Handelsgericht: Salzburg
FN: 60505d ARA: 5468

DVR: 0513750
UID: ATU34766107

www.ascendum.at

EN ISO 9001 Zertifizierung durch TÜV AUSTRIA. Niederlassungen in ganz Österreich: 2352 Gumpoldskirchen • 8501 Lieboch • 4502 St. Marien • 9500 Villach • 6134 Vomp



2. Änderung des Kaufpreises: Tritt zwischen der Stellung des Angebots und der Lieferung eine Änderung der Preise des Herstellerwerkes oder eine sonstige Erhöhung der Gestehungskosten ein, ist die Verkäuferin berechtigt, diese Mehrkosten dem Käufer zu verrechnen. In jedem Fall ist die Verkäuferin berechtigt, vom Liefer- bzw. Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der Käufer nicht bereit ist, den entsprechend höheren Kaufpreis zu bezahlen.

3. Kreditzinsen: Die Verkäuferin ist berechtigt, bei Kreditgeschäften den Kreditzinssatz um jene Prozentpunkte zu erhöhen, um welche auch die Banken der Verkäuferin den Zinssatz für laufende Kreditgeschäfte seit dem Zeitpunkt des Kauf- bzw. Liefervertragsabschlusses erhöhen; sollten die Banken verschiedene Erhöhungen vornehmen, wird ein Durchschnittswert herangezogen.

4. Reparaturkostenvoranschläge: Kostenvoranschläge über Reparaturkosten sind unverbindliche Schätzungen; es wird der tatsächliche Material- und Arbeitsaufwand für die jeweilige Reparatur in Rechnung gestellt.

III. ZAHLUNG:

1. Zahlungsart: Die Zahlung des Kaufpreises hat bar oder durch Überweisung auf eines der Konten der Verkäuferin zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen; sämtliche Einziehungs- und Diskontspesen sowie Diskontzinsen gehen zu Lasten des Käufers und sind prompt fällig.

2. Verrechnung der Zahlungen: Zahlungen des Käufers werden zuerst auf Arbeitsleistungen und Ersatzteillieferungen, dann auf Kosten und Zinsen und zuletzt auf Gerätelieferungen verrechnet. Innerhalb dieser Gruppen wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Zahlungswidmungen des Käufers sind für die Verkäuferin unverbindlich.

3. Kompensation: Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen die Forderungen der Verkäuferin samt Nebenkosten (insbesondere Zinsen) allfällige Gegenforderungen aufzurechnen.

4. Terminverlust: Bei Nichtbezahlung bzw. bei nicht vollständiger Bezahlung auch nur einer einzigen Rate zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt a) tritt Terminverlust ein (d. h. die gesamte Restschuld ist sofort fällig) b) ist die Verkäuferin unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 3 Tagen berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und nach erfolgter Rücktrittserklärung neben der Rückgabe des Kaufgegenstands auch den Ersatz sämtlicher Unkosten zurückzuverlangen.

5. Verzugszinsen und -spesen: Im Falle des auch unverschuldeten Zahlungsverzuges (insbesondere auch bei Eintritt des Terminverlustes) ist der Käufer verpflichtet **a)** Verzugszinsen für den aushaftenden fälligen Betrag in Höhe von unternehmerischen Zinsen gemäß § 456 Satz 1 und 2 UGB (d.s. derzeit 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der ÖNB), mindestens jedoch 12% p.a. zu leisten; **b)** der Verkäuferin alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen und **c)** Zahlungserfahrungsdaten, insbesondere über unbestrittene und unberechtigt aushaftende Forderungen sowie Adressdaten der CRIF GmbH (FN 200570g), Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien, Österreich, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151-153 Gewerbeordnung zu übermitteln.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT:

1. Eigentumsvorbehalt: Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten im Eigentum der Verkäuferin. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist jedwede Verfügung über den Kaufgegenstand, insbesondere dessen Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin unzulässig.

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH

Grafenholzweg 1
5101 Berghelm - Austria

T. +43 (0)5 75 25
info@ascendum.at

Salzburger Sparkasse:
UniCredit Bank Austria AG:

BIC SBGSAT25XXX
BIC BKAUAT33XXX

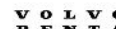
IBAN AT13 2040 4000 4122 9964
IBAN AT57 1100 0089 5306 0400

Landes-/Handelsgericht: Salzburg
FN: 60505d ARA: 5468

DVR: 0513750
UID: ATU34766107

www.ascendum.at

EN ISO 9001 Zertifizierung durch TÜV AUSTRIA. Niederlassungen in ganz Österreich: 2352 Gumpoldskirchen • 8501 Lieboch • 4502 St. Marien • 9500 Villach • 6134 Vomp



2. Benachrichtigungs- und Versicherungspflicht: Der Käufer ist während aufrechten Bestehens des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet: a) die Verkäuferin unverzüglich und nachweislich zu verständigen, falls der Kaufgegenstand von dritter Seite gepfändet oder beschlagnahmt werden sollte; b) der Verkäuferin alle Kosten zu ersetzen, die ihr in diesem Fall bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes entstehen; c) den Kaufgegenstand gegen Feuer und Diebstahl angemessen zu versichern und diese Versicherung zugunsten der Verkäuferin zu vinkulieren, andernfalls ist die Verkäuferin berechtigt, die Versicherung auf Kosten des Käufers abzuschließen.

3. Gerät der Käufer (während des Eigentumsvorbehalts) mit seinen bedungenen Zahlungen in Verzug, so kann die Verkäuferin den Kaufgegenstand jederzeit auf Kosten des Käufers zurückholen, dies auch dann, wenn sie nicht den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

V. LIEFERUNG:

1. Lieferzeit: Die vereinbarte Lieferzeit ist – ausgenommen für Zubehör – verbindlich und berechnet sich ab Annahme des Angebots durch die Verkäuferin.

2. Lieferzeitüberschreitung: Wird die vereinbarte Lieferzeit um 6 Wochen überschritten, so ist der Käufer unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

3. Schadenersatz: Unter keinen Umständen steht dem Käufer gegenüber der Verkäuferin ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages, insbesondere bei Lieferverzug, zu.

4. Änderung des Kaufgegenstandes: Werden nach Stellung des Angebots Änderungen am Kaufgegenstand vereinbart, so ist die Verkäuferin auch im Fall der Annahme des Angebots nicht an die im ursprünglichen Angebot angegebene Lieferzeit gebunden.

5. Erfüllung der Lieferverpflichtung: Die Lieferzeit ist in jedem Fall und unabhängig vom vereinbarten Erfüllungsort eingehalten, wenn dem Käufer innerhalb der vereinbarten Lieferzeit die Lieferbereitschaft ab Salzburg oder einer Außenstelle der Verkäuferin – auch mündlich – angezeigt wird.

6. Versand: Ein vom Käufer allenfalls gewünschter Versand des Kaufgegenstandes ab Hauptsitz Salzburg oder einer Außenstelle der Verkäuferin erfolgt unabhängig vom vereinbarten Erfüllungsort auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

VI. ÜBERNAHME:

1. Pflichten bei Übernahme: Der Käufer ist bei Übernahme des Kaufgegenstandes durch die Verkäuferin verpflichtet: a) den Kaufgegenstand persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter zu übernehmen; b) den Kaufgegenstand auf seine Identität mit dem Kaufvertrag sowie auf allfällige Mängel zu überprüfen; c) die Übernahme des Kaufgegenstandes unter Angabe allenfalls fehlender Teile oder allfälliger Mängel zu bestätigen; d) die vereinbarte Kaufpreis-(Teil-)Zahlung zu leisten.

2. Inbetriebnahme: Der Käufer ist bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche erst nach Abgabe einer Übernahmebestätigung gemäß VI/1c der AVLB und nach Leistung der vereinbarten Kaufpreis-(Teil-)Zahlung gemäß VI/1d der AVLB berechtigt, den Kaufgegenstand in Betrieb zu nehmen.

3. Verweigerung der Übernahme: Verweigert der Käufer die Übernahme des Kaufgegenstandes so ist die Verkäuferin berechtigt, entweder die Erfüllung des Kaufvertrages zu verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 3 Tagen vom Kaufvertrag zurückzutreten.

4. Stornogebühr: Im Falle des Rücktrittes vom Kaufvertrag ist die Verkäuferin unbeschadet des Anspruches auf Ersatz eines höheren Schadens berechtigt, vom Käufer eine Stornogebühr in Höhe von 15 % des

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH

Grafenholzweg 1
5101 Berghheim - Austria

T. +43 (0)5 75 25
info@ascendum.at

Salzburger Sparkasse:
UniCredit Bank Austria AG:

BIC SBGSAT2SXXX
BIC BKAUAT33XXX

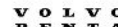
IBAN AT13 2040 4000 4122 9964
IBAN AT57 1100 0089 5306 0400

Landes-/Handelsgericht: Salzburg
FN: 60505d ARA: 5468

DVR: 0513750
UID: ATU34766107

www.ascendum.at

EN ISO 9001 Zertifizierung durch TÜV AUSTRIA. Niederlassungen in ganz Österreich: 2352 Gumpoldskirchen • 8501 Lieboch • 4502 St. Marien • 9500 Villach • 6134 Vomp



Gesamtkaufpreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu begehren. Für die Rücksendung von ordnungsgemäß bestellten und gelieferten Ersatzteilen, wobei eine Rücksendung nur bei original verpackten und unbeschädigten Ersatzteilen zulässig ist, verrechnet die Verkäuferin eine Wiedereinlagerungsgebühr von 10% des Gesamtkaufpreises zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

VII. GEWÄHRLEISTUNG FÜR FABRIKSNEUE MASCHINEN:

1. Umfang der Gewährleistung: Die Verkäuferin leistet für den Verkaufsgegenstand in dem Umfang Gewähr, wie dies im Vertrag oder gemäß Punkt VII/2 festgelegt ist.

2. Gewährleistungsbestimmungen: Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, dass gelieferte fabrikneue Maschinen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Sache, oder – bei Baumaschinen – 2000 Betriebsstunden, je nachdem, welches der vorgenannten zeitlichen Ereignisse zuerst eintritt. Der Käufer ist bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche verpflichtet, die Bedingungen und Voraussetzungen der Lieferanten einzuhalten und die regelmäßigen Wartungsintervalle, insbesondere das erste Service (je nach Maschinentype das 50, 100, 250, oder 500-Stunden-Service) sowie alle 1000 Stunden-Services, auf eigene Kosten bei der Verkäuferin durchführen zu lassen. Wartung und Pflege, Verbrauchsartikel und gewöhnlicher Verschleiß sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Zunächst kann der Käufer nur die Verbesserung oder der Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für die Verkäuferin, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für die Verkäuferin verbundenen Unannehmlichkeiten. Der Käufer hat der Verkäuferin mindestens zwei Mal die Möglichkeit der Verbesserung zu gestatten, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Das Recht, wegen Sach- und Rechtsmängeln Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, wird hiermit ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht für Schäden, die an Leben, Körper und Gesundheit von Personen eingetreten sind; dies gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seitens der Verkäuferin oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt für sämtliche möglichen Pflichtverletzungen der Verkäuferin, also nicht nur für die Gewährleistung, sondern auch für Unmöglichkeit, Verzug und Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

3. Maschinendaten: Dem Käufer ist bekannt, dass Maschinen teilweise mit einem oder mehreren Systemen ausgestattet sind, die Informationen über den Zustand, die Leistung der Maschine und Betriebsdaten der Maschine sammeln und speichern können (in der Folge kurz „Telematik-Systeme“). Der Käufer verpflichtet sich, den Betrieb der Telematik-Systeme in keiner Weise zu beeinträchtigen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Hersteller sowie ABÖ als autorisierter Händler, im Zuge von Reparatur und Wartungen, außerdem zur Aufrechterhaltung etwaiger Garantie und Kulanzansprüche im Rahmen der Telematik-Systeme **a)** jederzeit auf die Informationssysteme zugreifen können; **b)** Maschinendaten sammeln; **c)** Maschinendaten auf Systemen der Hersteller speichern; **d)** die Maschinendaten verwenden, um Dienstleistungen für Kunden sowie für eigene interne und andere angemessene Geschäftszwecke bereitzustellen und **e)** die Maschinendaten innerhalb der Herstellerorganisation und mit ausgewählten Dritten teilen. **f)** Für Telematik-Systeme gelten die unter **www.ascendum.at/agb** abrufbaren Vertrags- und Gesetzesbedingungen für Telematik-Systeme mit der Bezeichnung „CareTrack – Bedingungen und gesetzlichen Anhänge zu Caretrack Telematiksystemen und Volvo Co-Pilot Systemen“, welche einen integrierenden Bestandteil der AGB bilden. Ein Widerruf der Berechtigung zur Online-Übertragung von Maschinendaten im Rahmen der Telematik-Systeme kann ausschließlich durch

Erklärung des Käufers in geschriebener Form an die E-Mail-Adresse telematics.services@ascendum.at erfolgen; durch den Widerruf des Käufers stehen auch dem Käufer selbst die jeweiligen Maschinendaten nicht mehr zur Verfügung.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG FÜR GEBRAUCHTMASCHINEN:

1. Der Käufer versichert, dass die von uns gemäß Punkt X. AVLB in Zahlung genommene Maschine in seinem alleinigen, unbeschränkten Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist.
2. Für Gebrauchtmachines, gebrauchte Ausrüstungen und gebrauchte Ersatzteile wird keine Gewähr geleistet.

IX. GEWÄHRLEISTUNG BEI VERBRAUCHERGESCHÄFTEN: Für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht zulässige Einzelvereinbarungen hievon abweichen.

X. GEBRAUCHTMASCHINE ALS ANZAHLUNG:

1. Sofern mit der Verkäuferin im Einzelfall vereinbart, ist der Käufer berechtigt beim Kauf einer Neumaschine eine Gebrauchtmachine in Zahlung zu geben. In solchen Fällen wird die Verkäuferin die Gebrauchtmachine inspizieren. Der festgestellte Ist-Zustand wird durch die Verkäuferin in einem Bericht kombiniert mit Lichtbildern dokumentiert („Inspektionsbericht“). Die Verkäuferin nimmt auf Basis des Inspektionsberichtes eine Bewertung der Gebrauchtmachine zum Zeitpunkt der Inspektion vor und erstellt unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verschleißes durch die voraussichtliche Nutzung der Gebrauchtmachine bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe der Gebrauchtmachine an die Verkäuferin die „Gebrauchtmachinesbewertung“. Die Übergabe der Gebrauchtmachine an die Verkäuferin erfolgt – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde – Zug um Zug mit Übergabe der Neumaschine an den Käufer. Der Inspektionsbericht und die Gebrauchtmachinesbewertung stellen integrierende Bestandteile des Kaufvertrages über die Neumaschine dar.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die in Zahlung gegebene Gebrauchtmachine für den Zeitraum der Weiternutzung pfleglich zu behandeln. Sollten während des Zeitraumes der Weiterbenutzung der in Zahlung gegebenen Maschine Schäden an der Maschine entstehen, hat der Käufer die Verkäuferin darauf ohne gesonderte Aufforderung hinzuweisen. Diese Schäden unterliegen sodann einer Neubewertung der in Zahlung gegebenen Gebrauchtmachine durch die Verkäuferin iSd Punktes X./1. AVLB.
3. Sollten an der in Zahlung gegebenen Gebrauchtmachine nach Übergabe an die Verkäuferin Schäden auftreten, die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bestanden haben, jedoch nicht augenscheinlich waren und somit in der Gebrauchtmachinesbewertung gem. Punkt X./1. AVLB keinen Niederschlag gefunden haben, gelten unbeschadet des Punktes VII. AVLB die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit der Maßgabe, dass eine Verbesserung entfällt und lediglich die Gewährleistungsbehelfe der Preisminderung und/oder Rücktritt des Vertrages, sofern es sich um keinen geringfügigen Mangel handelt, anzuwenden sind.
4. Der Käufer ist verpflichtet, keine weiteren Dispositionen hinsichtlich der in Zahlung gegebenen Gebrauchtmachine zu treffen. Der Käufer verpflichtet sich insbesondere, die Gebrauchtmachine nicht anderweitig in Zahlung zu geben oder zu verkaufen. Sollte der Käufer gegenüber der Verkäuferin vertragsbrüchig werden, ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und entstandene Schäden – bei grober Fahrlässigkeit auch den entgangenen Gewinn – gegenüber dem Käufer in Rechnung zu stellen bzw. geltend zu machen.

Stand 19.04.2023

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH

Grafenholzweg 1
5101 Bergheim - Austria

T. +43 (0)5 75 25
info@ascendum.at

Salzburger Sparkasse:
UniCredit Bank Austria AG:

BIC SBGSAT25XXX
BIC BKAUAT33XXX

IBAN AT13 2040 4000 4122 9964
IBAN AT57 1100 0089 5306 0400

Landes-/Handelsgericht Salzburg
FN: 60505d ARA: 5468

DVR: 0513750
UID: ATU34766107

www.ascendum.at

EN ISO 9001 Zertifizierung durch TÜV AUSTRIA. Niederlassungen in ganz Österreich: 2352 Gumpoldskirchen • 8501 Lieboch • 4502 St. Marien • 9500 Villach • 6134 Vomp

V O L V O

SEIBERGEN

Epiroc

**V O L V O
P E N T A**